

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen¹

Die Anwendung der Antitrust-Gesetze auf internationale Transaktionen.
Richtlinien des US-Justizministeriums. Köln [etc.]: Heymann (1991). IX, 125 S. (Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V. Köln, FIW-Dokumentation, Heft 16). DM 52.-

Die Antitrust-Guidelines des amerikanischen Justizministeriums von 1989 liegen nunmehr auch in einer durchweg überzeugenden, unkommentierten deutschen Übersetzung vor. Wenn sie dennoch manchmal etwas schwer zu lesen sind, liegt dies weniger an der Übertragung ins Deutsche, denn an der oft sehr akademischen Sprache der Richtlinien selbst. Ihr Ziel, über die grenzübergreifende Anwendung der amerikanischen Gesetze aufzuklären und somit die Rechtssicherheit bei internationalen Transaktionen zu fördern, erreichen sie nur bedingt. Denn die Charakterisierung der verschiedenen "Tests", die zur Prüfung von Kartellrechtsatbeständen entwickelt wurden, erfolgt sehr oft durch allgemein gehaltene Annahmen über Marktverhalten und seine Auswirkungen und selten anhand konkreter Konzentrationsschwellen.

Die Richtlinien bestehen aus einem theoretischen einführenden Teil und 18 hypothetischen Fallbeispielen, die zur Illustration dienen. Nach einer vorzüglich kurzen Einführung in die maßgeblichen Rechtsgrundlagen werden die wichtigsten Kartellatbestände – Monopolisierung, Unternehmenszusammenschlüsse, Gemeinschaftsunternehmen, Vertriebsbindungen und Lizenzvereinbarungen – anhand der für die Praxis entwickelten "Tests" vorgestellt. Die Richtlinien beziehen sich in diesem Teil keineswegs nur auf grenzübergreifende Transaktionen, ja erwähnen diese häufig nicht einmal. Die internationale Anwendungspraxis wird oft erst aus den Beispielen ersichtlich. Eine gesonderte materiell-rechtliche Behandlung erfahren grenzübergreifende Transaktionen also nicht. Dabei wäre immerhin im Rahmen der stets geprüften Effizienzgewinne durchaus eine Differenzierung zwischen rein inneramerikanischen und grenzübergreifenden Sachverhalten möglich, nämlich dann, wenn man auch die langfristige Wohlfahrtsförderung durch gewachsene Handelsbeziehungen in Rechnung stellte.

¹ Unverlangt eingesandte Bücher werden unter "Bibliographische und dokumentarische Hinweise" in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Enttäuschend fällt die Darstellung der Zuständigkeitsprobleme aus. Völkerrechtliche Erwägungen werden nicht angestellt. Nur Comity begrenzt das Ermessen. So erscheint auch die Beschränkung auf "direkte, erhebliche und hinreichend vorhersehbare Auswirkungen" nicht als völkerrechtliches Gebot. Wesentliche Interessen ebenfalls betroffener Staaten sollen auf ihre Angemessenheit geprüft und einer Abwägung unterzogen werden. Dies alles ist nicht neu. Keine Zuständigkeitsprobleme sieht das Ministerium, wenn das fremde Recht dasselbe Verhalten ebenfalls verbietet sowie dann, wenn es sich neutral verhält. Das ist sicher eine zweifelhafte Einstellung, denn den fremden Behörden mag dennoch ein Ermessen verbleiben, dem nicht ohne weitere Rechtfertigung vorgegriffen werden kann. Aufschlußreicher sind schon die Bemerkungen zur "foreign sovereign compulsion"-Doktrin, die die ganze Fragwürdigkeit dieser Praxis offenlegen. Die Grenzen liegen wiederum dort, wo sich ein Verhalten "eindeutig vollständig oder vorwiegend in den Vereinigten Staaten auswirkt". Damit ist auch diese Doktrin nicht mehr als ein Unterfall des Auswirkungsprinzips, ergänzt um ein besonderes Abwägungsgebot.

Die Richtlinien liefern also nur einen bescheidenen Beitrag zu der Diskussion um die völkerrechtlichen Grenzen der extraterritorialen Anwendung amerikanischen Kartellrechts.

Gunnar Schuster

Brugger, Winfried: Einführung in das öffentliche Recht der USA. München: Beck 1993. XIV, 258 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung. Geschäftsführender Hrsg. Hermann Weber, Heft 116). DM 34.-

Die Bezeichnung dieses Buches als "Einführung" ist recht bescheiden, und das vor allem auch angesichts der Tatsache, daß amerikanische Autoren ihre Studienbücher weitgehend auf den Typ des sog. *textbook* beschränken und selten systematische Darstellungen eines Rechtsgebiets liefern. Deshalb wäre es auch zu empfehlen, daß dieses Buch ebenfalls in englischer Sprache herausgebracht würde.

Im ersten Teil (Verfassungsrecht) wird in gebotener Kürze der geschichtliche Hintergrund des amerikanischen Verfassungsrechts dargestellt. Es folgt ein Abschnitt über die "Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit". Verf. folgt hier der amerikanischen Methode der Verfassungsbetrachtung. Deutscher Systematik hätte es entsprochen, zunächst die Funktionen der aktiven Staatsorgane darzulegen. Die zu dieser Rücksichtnahme auf amerikanische Lehrmethodik gegebene Begründung überzeugt nicht recht. Doch eindrucksvoll ist dann der Inhalt dieses Abschnitts, der in hervorragender Weise die Funktion des Supreme Court beurteilt. Bei der Behandlung des Grundrechtsschutzes wird diese Sicht dann noch konkretisiert und vertieft, was Verf. deswegen so vorzüglich gelingt, weil er – neben spezifischer Sachkenntnis der Praxis des Supreme Court – dessen Entscheidungen nun zu systematisieren versteht. Wie in sehr klarer Weise Probleme behandelt werden, über die man oft auch von amerikanischen Juristen keine befriedigende

Auskunft erlangt, zeigt sich insbesondere in den Ausführungen zu den Rechtsfolgen der *judicial review*. Es wird dort dargelegt, wie der Grundsatz der *stare decisis* das Problem der Nichtigkeit oder Nichtanwendbarkeit der Norm, bzw. der Begrenzung der Entscheidung auf eine *inter-partes*-Wirkung überspielt. Verdienstvoll ist die Erläuterung der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit im übrigen. Ein weiterer Abschnitt ist dem Föderalismus und der Gewaltenteilung gewidmet, wobei u.a. die Commerce Clause eingehend erörtert wird, sowie auch sehr detailliert die Zuständigkeiten des Präsidenten in auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf die auch heute das deutsche Verfassungsrecht besonders interessierende *war power*.

Den zweiten Teil der Bearbeitung bildet das Verwaltungsrecht, eine Materie, die in der Rechtsvergleichung, wie sie auch bei uns im öffentlichen Recht betrieben wird, vielfach zu kurz kommt. Es ist verdienstlich, daß man nun eine neuere und besonders klare Darstellung des Verwaltungsrechts und des entsprechenden Rechtsschutzes erhält.

Die gesamte Arbeit zeigt einmal mehr, wie aufschlußreich es ist, das Augenmerk auf die Entwicklung fremder Rechtsordnungen zu richten und so einem juristischen Solipsismus zu entgehen. Die Natur der Sache des modernen Staates läßt zwar verschiedene Lösungsmöglichkeiten zu, aber kaum verschiedene Zielvorstellungen, soweit Staatsorganisation, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Wirtschaftssystem sich in den Grundzügen ähneln. Das hat Verf. mit diesem Buch verdienstvoll dokumentiert. Im Anhang finden sich in englischer Sprache die Verfassung der USA und der Federal Administrative Procedure Act. Das erleichtert erheblich die Benutzung dieser informativen Darstellung.

Karl Doehring

Greenfield, Jeanette: The Return of Cultural Treasures. Cambridge [etc.]: Cambridge University Press (1989). XVIII, 361 S. £ 40.-/US \$ 54.95

Wenn die Frage des internationalen Schutzes von Kulturgütern in den letzten Jahren zunehmende Beachtung gefunden hat, so ist dies sicherlich auch auf das infolge des steigenden Nord-Süd-Tourismus gestiegene Kulturbewußtsein zurückzuführen, das sowohl in den Ländern der Herkunft zahlreicher Kulturgüter als auch in denjenigen Ländern um sich gegriffen hat, die in großem Umfang fremdes Kulturgut beherbergen. Und dieses Kulturbewußtsein ist es in erster Linie, das von Greenfield's Werk angesprochen werden soll. Es greift einige berühmte, aber nichtsdestoweniger in den Einzelheiten nur oberflächlich bekannte Fälle heraus, wie etwa die von Dänemark vor wenigen Jahren zurückgegebenen isländischen Handschriften, die im Zuge der Kolonisierung Islands durch Dänemark nach Kopenhagen gelangt waren. Ein anderes Beispiel sind die Elgin marbles, Teile des Parthenon-Frieses, die Anfang des 19. Jahrhunderts auf zweifelhafte Weise von einem britischen Gesandten erworben und nach langwierigen internen Debatten von der britischen Regierung angekauft worden waren.

Greenfield stellt zahlreiche andere Fälle dar und referiert mit zum Teil bemerkenswerter und daher aufschlußreicher Ausführlichkeit die neueren Diskussionen in den betreffenden Staaten, insbesondere Großbritannien, USA und Kanada, um die Rückgabe einzelner Kulturgüter. Die Autorin geht auch auf die Probleme des modernen Kunstdiebstahls und Kunstmarkts sowie die internationalen Versuche ein, das Problem der Restitution von Kulturgütern insbesondere im Rahmen der UNESCO, aber auch in bilateralen Bemühungen, in den Griff zu bekommen. Am Ende des Buches bemüht sich Greenfield schließlich um die Klärung wichtiger Begriffe wie "cultural property", "country of origin", "restitution". Mit einer Liste erfolgreicher Restitutionsforderungen der Vergangenheit und aktueller Versuche, die Rückgabe von Kulturgütern im Rechtswege zu erzwingen, schließt das Buch ab.

Insgesamt bietet Greenfield anschaulich aufbereiteten Stoff für den Beobachter der internationalen kultur- und rechtspolitischen Diskussion um Schutz und Verbleib von Kulturgut. Christian Rumpf, Mannheim/Heidelberg

International Economic Law. Basic Documents. 2nd enlarged ed. Ed. by Philip Kunig, Niels Lau, Werner Meng. Berlin, New York: de Gruyter 1993. XX, 834 S. DM 328.-

Die Zahl der gesammelten "rules and principles" (S. XI) – in der Erstauflage stand noch allgemeiner "documents" – ist um 7 auf 57 angewachsen. Die drei Herausgeber haben dabei zwar die Zweiteilung in "Institutions and Cooperation" sowie "Regulation of the International Economy" beibehalten, jedoch innerhalb der beiden Abschnitte teilweise neue Zuordnungen (und Ergänzungen) vorgenommen. So bezieht sich ein neues Kapitel I.E. auf "Cooperation in Order to Protect Industrial Property"; bislang war nur das jetzt hier unter Nr. 20 wiedergegebene WIPO-Übereinkommen (als Nr. 9 bei den "Worldwide Economic Institutions") eingereiht. Begründet wird diese Einbeziehung damit, es handele sich um ein Gebiet "of long-standing and successful international co-ordination contributing to the international flow of technology and information" (S. XIV); seine Bedeutung unterstreicht in der Tat nicht zuletzt die vertiefte Diskussion im Rahmen der International Law Association. Das gleichfalls neue Kapitel über "International Finance" (II.B.) wird hingegen im wesentlichen durch bisher am Anfang, bei den universellen Wirtschaftsorganisationen, eingestellte Dokumente (IMF, IBRD, IFC, BIZ) gefüllt; zusätzlich sind die "Guidelines" des Weltwährungsfonds zur Konditionalität aufgenommen, um die Rolle von IWF und Weltbank bei der Bewältigung der Verschuldungsprobleme (vor allem) der Entwicklungsländer zu verdeutlichen (S. XIII f.). Weitere Änderungen gegenüber der ersten Fassung (dazu Gramlich, ZaöRV 49 [1989], 651 ff.) betreffen: die Berücksichtigung des 4. anstelle des 3. Lomé-Abkommens (Nr. 8), des Kautschukabkommens 1987 (statt 1979, Nr. 10), der VO 2432/88/EWG (anstelle der Vorgängerregelung 1984, Nr. 34) sowie geringere Modifikationen beim EWG-Vertrag

(Nr. 7) und dem UN-Entwurf eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen (Nr. 42); weggelassen wurde das obsolet gewordene RGW-Übereinkommen (früher Nr. 15). Im Kapitel "International Competition" haben die Herausgeber nunmehr auch fundamentale Bestimmungen des sekundären EG-Rechts erfaßt (Nr. 51, 52), nämlich die Kartell-VO Nr. 17 sowie die Fusionskontroll-VO (4064/89/EWG) als derzeit einzige regionale Regelung eines Gebietes ("antitrust law"), in welchem dem Vorwort zufolge "still much confusion" und "little convergence between the several states" herrsche (S. XVI).

In der Einleitung, bei der offensichtlich – erfreulicherweise – jedes Wort der Erstauflage noch einmal gewogen wurde und so mehrfach neue Nuancierungen auftauchen (etwa GATT als Rahmen für "ordered international trade" statt einer "international trading order", S. XIII im Vergleich zu S. XI a.F.), begründen die Autoren den (einstweiligen) Verzicht auf eine Aufnahme des Maastricht-Vertrags mit dessen ungewissem Schicksal (S. XV). Die mehrfache Erwähnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (S. XII, XV) läßt dessen Fehlen andererseits erst vermissen, wofür freilich die "universal, rather than national or regional perspective" (S. XI) des Bandes ausschlaggebend (gewesen) sein mag. Nur aus dieser Sicht zu rechtfertigen ist heute die Beibehaltung des Kapitel I.F. mit drei Grundlagen-Resolutionen zur "Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung" (Nr. 21–23), was die Herausgeber selbst verdeutlichen (S. XII, XV). Die Auslassung seerechtlicher Dokumente – als zu umfangreich – wird durch einen (neuen) Hinweis auf eine andere Textsammlung zum Völkerrecht kompensiert.

Der Band richtet sich an Entscheidungsträger auf internationaler und nationaler Ebene; für diese Adressaten mag nur die neueste Fassung eines Abkommens etc. zählen. Dem Standpunkt und den Bedürfnissen der Wissenschaft, welche ebenfalls "in Betracht gezogen" seien (S. XI), wird dies jedoch nicht immer gerecht; insoweit bleiben meine früheren Einwände bestehen (ZaöRV 1989, 652f.). Allen Beteiligten entgangen ist ein luzider Druckfehler, der auch in der zweiten Auflage erhalten blieb, denn: Regelungen über Einfuhrgenehmigung(sverfahren)en sind nun wirklich "important licensing" (S. XVI).

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Knott, Hermann J.: Der Anspruch auf Herausgabe gestohlenen und illegal exportierten Kulturguts. Internationalprivatrechtliche und rechtsvergleichende Aspekte zum Herausgabeanspruch des privaten Eigentümers und des Herkunftsstaates. Baden-Baden: Nomos (1990). 203 S. (Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Bd.147). DM 62.-

Die Kölner Dissertation Knotts untersucht die wesentlichen Probleme, die im internationalen Kunsthandel auftauchen, wenn ein Dritter in den Handelsverkehr mit der Behauptung einzugreifen sucht, das betreffende Gut sei ihm als Privatperson gestohlen oder aufgrund rechtswidriger Enteignung abhanden ge-

kommen oder sei eigentlich Eigentum des Herkunftsstaates und daher zu restituieren. Die Fälle, von denen sich ein markanter Teil in den USA abspielt, die aber auch schon früher – etwa im Berlin oder Paris der zwanziger Jahre bezüglich russischer Kunstschatze – Gegenstand von Rechtsprechung gewesen sind, füllen inzwischen Bände. Knott kristallisiert anhand zahlreicher Rechtsprechungsbeispiele aus verschiedenen amerikanischen Bundesstaaten und mehrerer Länder Europas klar und anschaulich die Kernpunkte heraus, die in den Fragen des gutgläubigen Erwerbs, der Anwendbarkeit internationalprivatrechtlicher Regeln wie der des *ordre public* und des *act of state* (z.B. im Zusammenhang mit der Exportkontroll- oder Kulturgüterschutzgesetzgebung des Herkunftsstaates) liegen. Knott vermerkt uneinheitliche und unvollständige internationale Regelungen und fordert konsequent – er folgt damit Lyndel Prott (vgl. *Recueil des Cours* 1989 V, Besprechung in *ZaöRV* 52/1 [1992], 208f., sowie in diesem Heft, s. S. 747f.) – eine international einheitliche Regelung des Erwerbs vom Nichtberechtigten unter Zugrundelegung eines von gängigen sachenrechtlichen Kategorien der beweglichen Sachen unabhängigen Kulturgutbegriffs. Zugleich lehnt er auf kollisionsrechtlicher Ebene materiellrechtliche Kriterien für die Frage nach dem anwendbaren Recht ab. Regelungsbedarf sieht er auch hinsichtlich der Parallelität zwischen Exportverbot im Herkunftsland und Importverbot im Zielland.

Insgesamt bietet die knapp gehaltene Abhandlung von Knott einen guten Überblick über die rechtlichen Problemlagen im internationalen Kunsthandel. Über ihren akademischen Wert hinaus ist sie auch ein Grundlagenwerk für den Praktiker.

Christian Rumpf, Mannheim/Heidelberg

Koch, Michael H.W.: *Zur Einführung eines Grundrechtskataloges im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.* Berlin: Duncker & Humblot (1991). 338 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Hrsg. von Jost Delbrück und Rüdiger Wolfrum, 112). DM 138.-

Die Behandlung von Grundrechtsfragen im Vereinigten Königreich gerät fast zwangsläufig zu einer Auseinandersetzung mit dem wichtigsten Prinzip des britischen Verfassungsrechts, dem der *sovereignty of parliament*. Und so ist auch diese vorzügliche Arbeit mehr eine fundamental verfassungsrechtliche, denn eine grundrechtsspezifische Untersuchung geworden.

Das erste der fünf großen Kapitel stellt den Grundrechtsschutz im Recht des Vereinigten Königreichs dar. Auch wenn eine Verfassung im formellen Sinne fehlt, seien doch grundlegende "Regeln, die mit politisch-moralischen Sanktionen bewehrt" seien, vorhanden, die als Verfassung im materiellen Sinne anzusehen seien, allerdings ohne Grundrechtsgewährleistung. Der fragmentarische Schutz durch Gesetzesrecht und Common Law wird erörtert und dessen Unzulänglichkeit herausgestellt. Leider verzichtet Koch auf eine eingehendere Darstellung

der Verankerung einzelner Grundrechte im Common Law, die zur Veranschaulichung der Defizite beigetragen hätte.

Diese werden vielmehr im zweiten Kapitel mit den häufigen Verurteilungen des Vereinigten Königreichs durch die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention plausibel gemacht. Der Grundrechtsschutz durch internationales Recht, dem das zweite Kapitel gewidmet ist, kann allerdings, so das Fazit des Verfassers, nur beschränkte Wirkungen im Vereinigten Königreich erzielen. Alle Probleme, die mit der fehlenden Umsetzung der EMRK in diesem Land, der nicht-kassatorischen Wirkung der Straßburger Entscheidungen und den britischen Derogationsmöglichkeiten durch *lex posterior*, in beschränktem Umfang auch gegenüber EG-Recht, zusammenhängen, werden kompetent erörtert.

Das Für und Wider einer Bill of Rights aus rechtsphilosophischer und rechtssoziologischer Sicht ist Gegenstand des dritten Kapitels. Der Verfasser bemüht sich um eigenständige Begriffe (Grundrechtspraxis, Grundrechtsstandard und menschenrechtlicher Wertebestand), um eine das Vorrechtliche und Politische mit erfassende Grundrechtstheorie für das Vereinigte Königreich zu entwickeln. Das ist sicher ein interessanter Versuch der Beschreibung und Ordnung der Wirklichkeit, entspricht aber nicht dem von theoretischen Konstruktionen absehbaren britischen Rechtsverständnis, auf das Koch ansonsten häufig und zu Recht rekurriert. Doch auch dieser Abschnitt enthält viele aufschlußreiche Hinweise auf die britische Verfassungspraxis, insbesondere auf das Fehlen eines allgemeinen Gesetzesvorbehalts bei Grundrechtseingriffen, was den Gesetzgeber auch davon enthebt, Grundrechtsstandards präzise zu definieren. Anhand der ungelösten Probleme in Nordirland und der Lage der Farbigen die allgemein mangelhafte Durchsetzung für richtig erkannter Grundrechtsstandards festzustellen, wie dies der Verfasser tut, ist doch etwas zu pauschal. Schwelende politische Konflikte dürften als Maßstab für den Grundrechtsstandard nicht gerade geeignet sein. Die verfassungsstaatlichen Defizite im Vereinigten Königreich, die anhand von Krieles Lehre vom Verfassungsstaat konstatiert werden, sind ebenso zu hinterfragen.

Zentral ist das vierte Kapitel, in dem Koch verschiedene Modelle einer Bill of Rights für das Vereinigte Königreich auf ihre verfassungspolitischen und -rechtlichen Chancen hin untersucht. Dabei bilanziert er kenntnisreich die wenig optimistisch stimmenden Erfahrungen mit der kanadischen Bill of Rights in der dortigen Rechtsprechung und zeigt die Grenzen einer einfachgesetzlichen Normierung von Grundrechten (sog. "Kleine Lösung") auf, auch wenn sie mit einer Interpretationsregel besonderen Bestandsschutz gegen implizite Derogierung genießen sollte. Die sog. "Große Lösung", ein formell-verfassungsrechtlicher Grundrechtskatalog mit verfahrenstechnischer Absicherung, auch gegen spätere Gesetze, zwingt erneut zu einer Auseinandersetzung mit dem Dogma der *parliamentary sovereignty* und dem aus ihm abgeleiteten Selbstbindungsverbot, deren historische Wurzeln und Grenzen Koch anschaulich erklärt. Dem alten Verständnis dieser

Grundsätze setzt er eine interessante neue Sicht der Parlamentsouveränität gegenüber, die das Parlament als Organ der verfassungsgebenden Gewalt (nicht als Legislative) von den Fesseln des Selbstbindungsverbots für befreit hält. So theoretisch überzeugend diese Lösung sein mag, so wenig realistisch erscheint jedoch ihre Durchsetzbarkeit, da, wie auch Koch erkennt, im Vereinigten Königreich der Begriff der verfassungsgebenden Gewalt keine eigene rechtliche Kontur hat. Die historischen Reformen des Wahlrechts und der Rechte des House of Lords, die von Wahlen mit quasi-konsultativem Charakter gefolgt worden waren, könnten jedoch, so Koch, den Beginn einer Konvention darstellen, derzufolge derartige Verfassungsänderungen als Ausübung verfassungsgebender Gewalt anzusehen seien.

Da Koch derartigen "revolutionären Lösungen" selbst keine unmittelbaren Verwirklichungschancen einräumt, weist er abschließend noch auf eine Reihe weiterer "pragmatischer Verfahren" hin, die zur Einrichtung oder verfahrensmäßigen Absicherung einer einfachgesetzlichen Bill of Rights dienen könnten. Leider wird hier nicht ganz deutlich, welchem Verfahren er den Vorzug gibt.

Als Reprise wird im fünften Kapitel nochmals das Für und Wider einer Bill of Rights aufgegriffen, wobei der Verfasser in sehr sicherer Manier, wenngleich etwas vage, darlegt, daß auch eine Verfassungsgerichtsbarkeit im Vereinigten Königreich ihren Platz finden könnte und eine Dezision im Sinne Carl Schmitts zugunsten einer Bill of Rights, trotz vielleicht anfänglich desintegrierender Wirkungen, als Schopenhauersches Reservoir der Moralität gerechtfertigt wäre.

Dem ist sicher nicht zu widersprechen. Auch wenn einige kontinentaleuropäische Denkmodelle, insbesondere zur Verfassungslehre, den britischen Verhältnissen nicht ohne weiteres entsprechen, hat Koch mit dieser umfassend dokumentierten Arbeit einen bemerkenswerten Beitrag zur Grundrechtsdiskussion im Vereinigten Königreich geleistet.

Gunnar Schuster

Oeter, Stefan: Neutralität und Waffenhandel/Neutrality and Arms Transfers (English Summary). Berlin [etc.]: Springer (1992). XIII, 290 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Rudolf Bernhardt, Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Bd. 103). DM 128.-

Oeter geht in seiner Dissertation dem neutralitätsrechtlichen Problemkreis der Waffenlieferung Neutralen an kriegführende Staaten nach, der sich mittlerweile als das Kernproblem der modernen Neutralitätspraxis etabliert hat. So stellt er schon eingangs die Frage, ob das vollständige Verbot des Waffenhandels mit Kriegführenden oder – diametral entgegengesetzt – die völlige Freiheit des Handels eine vom Völkerrecht anzustrebende Regel sei. Von diesem erkenntnisleitenden Ziel ausgehend, ist die in der ersten Hälfte der Untersuchung vorgenommene Aufarbeitung der gewohnheitsrechtlichen Entstehung der Neutralität als Institut des Völkerrechts bis in die Gegenwart unverzichtbar (bis S. 146). Dieser Teil, der

nicht nur vom Umfang, sondern auch von der Substanz her den Rahmen einer eigenständigen Dissertation bilden könnte, wird nachvollziehbar in zwei Teile aufgespalten:

Auf eigenen Vorarbeiten aufbauend (ZaöRV 48 [1988], 447–488), wird im ersten Teil zunächst der Zeitraum bis zum Ersten Weltkrieg behandelt (S. 9–47). Zutreffend wird die Entstehungsgeschichte des Rechtsinstituts der Neutralität als äußerst langwieriger und komplexer Prozeß der Umwandlung aus tradierten Mustern politischer Praxis beschrieben, das im Mittelalter noch vertraglich ausgestaltet war. Der neulateinische Begriff *neutralitas*, der in dieser Beziehung die überlieferten Begriffe wie „Stillsitzen“ oder „Unparteilichkeit“ ablöste, fand erst an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert Eingang in die Staatenpraxis. Indes beginnt die gewohnheitsrechtliche Verfestigung der Neutralität im wesentlichen erst mit der amerikanischen Neutralitätspolitik der Revolutionskriege (ab 1792), die der modernen Konzeption der Neutralität im Sinne einer strikten Gleichbehandlung zum Durchbruch verhilft. Beschränkt waren die Neutralitätspflichten indes allein auf die Sphäre des Staates. Private Waffenlieferungen stellten keine Neutralitätsverletzung dar. Das Völkerrecht verlangte von den neutralen Staaten nicht einmal, derartige Aktivitäten zu unterbinden, sieht man von der Lieferung von Kriegsschiffen ab. Wie Oeter zutreffend analysiert, finden diese gewohnheitsrechtlich sich verfestigenden Grundsätze der Neutralität in der V. und XIII. Haager Konvention lediglich eine schriftliche Fixierung. Offen blieb insbesondere die heikle Frage der Zurechenbarkeit von Liefergeschäften, an deren Abwicklung in irgendeiner Weise staatliche Organe oder auch Staatsunternehmen beteiligt waren. In seinem Resümee ist daher Oeter uneingeschränkt zuzustimmen, daß die beiden Haager Neutralitätskonventionen als Rechtsquelle kaum fruchtbar gemacht werden können, da sie aus sich heraus kein anwendbares Recht geschaffen haben, sondern nur das Gewohnheitsrecht ihrer Entstehungs-epoche widerspiegeln und daher allenfalls eine sekundäre Quelle zur Entstehung des geltenden Gewohnheitsrechts darstellen.

Daran schließt sich zeitlich der zweite Teil (S. 48–146) an, der den Wandel der Neutralität bis zur Gegenwart umfaßt. Neben der notwendigen Behandlung der durch die beiden Weltkriege hervorgerufenen Erschütterungen des Neutralitätsrechts sowie der nach den beiden Weltkriegen jeweils geführten Diskussion über die Vereinbarkeit der Neutralität mit der durch den Völkerbund und die Vereinten Nationen verbundenen Idee der kollektiven Sicherheit, bilden die Auswertung der Staatenpraxis und damit die gewohnheitsrechtliche Entwicklung des Neutralitätsrechts seit 1945 den Schwerpunkt dieses Abschnitts (S. 87–128). Unter Einstellung der zutreffenden Prämisse, daß die militärischen Auseinandersetzungen seit 1945 überwiegend nur noch begrenzten und damit unterhalb der Schwelle des Krieges liegenden Charakter aufweisen, arbeitet er in Übereinstimmung mit neueren Untersuchungen zum Kriegsbegriff (z.B. Ch. Greenwood, ICLQ 36 [1987], 383ff.; V. Epping, HUV-I 1991, 99ff.) zutreffend heraus,

daß der Kriegsbegriff keineswegs bedeutungslos ist, wie sich gerade am Beispiel des Neutralitätsrechts offenbart, dessen Anwendung weiterhin an das Vorliegen des Kriegszustandes geknüpft ist. Dies belegen deutlich die untersuchten – allein als zwischenstaatlich zu bezeichnenden – Konflikte, auch wenn es die Staaten regelmäßig vermeiden, diese als “Kriege” im Rechtssinn einzustufen. Daher ist Oeter zuzustimmen, wenn er die Neutralität “nach wie vor als eine gängige Figur des Völkergewohnheitsrechts” beschreibt. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Befund zu, daß die Staatenpraxis keineswegs mehr die traditionelle Trennung von Staat und Privatwirtschaft und die aus dieser Konzeption abgeleitete Freiheit des privaten Handels stützt. Vielmehr ist es ein wesentliches Ergebnis dieser Untersuchung, daß kein Staat, der sein Handeln als dem Neutralitätsrecht unterliegend betrachtete, im untersuchten Zeitraum mehr davon ausging; die völkerrechtliche Neutralität sei allein staatsgerichtet, habe also keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Lieferungen durch in seinem Staat ansässige Private, wie dies besonders anschaulich das untersuchte Beispiel des 1. Golfkrieges zwischen dem Iran und dem Irak belegt.

Angelegt ist diese Kehrtwendung zum einen in der Änderung der Struktur des Waffenhandels und der Änderungen im Verhältnis von Staat und Rüstungsindustrie, wie Oeter zu Beginn der zweiten Hälfte seiner Untersuchung unter Berufung auf den frühen und weitsichtigen Beitrag “The Growth of State Control over the Individual, and its Effects upon the Rules of International State Responsibility” (BYIL 19 [1938], 118–150) von Wolfgang Friedmann konstatiert. Gestützt wird dieser Befund durch einen Blick auf die Struktur des weltweiten Rüstungstransfers. Dieser offenbart, wie es der Verfasser formuliert, “den Siegeszug des schon damals absehbaren Dranges zur ‘Etatisierung’ und politischen Instrumentalisierung des Rüstungstransfers”. Insofern ist der rechtsvergleichende Überblick über die Rüstungsexportkontrollgesetzgebung der größten waffenexportierenden Staaten (S. 174–215) – der den wesentlichen Abschnitt des dritten Teils darstellt – für die neutralitätsrechtliche Bewertung von ausschlaggebender Bedeutung. Wenn insofern die ehemalige Sowjetunion und die Volksrepublik China ausgeklammert werden, ist dies angesichts des Exportvolumens dieser Staaten (vgl. I. Anthony, Arms Export Regulations, SIPRI, 1991; V. Epping, Rüstungsexportbeschränkung als Mittel der Friedenssicherung, in: Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht [Hrsg.], Beiträge zum humanitären Völkerrecht, zur völkerrechtlichen Friedenssicherung und zum völkerrechtlichen Individualschutz, 124 [149ff.], unter Bezugnahme auf die Studie des US-Senats “Arms Among Nations” vom Juni 1991) zwar bedauerlich, aber unter der vom Verfasser gemachten Einschränkung nur konsequent. Insgesamt enthält dieser Abschnitt für den spezifischen Untersuchungszweck einen guten Überblick über die bestehenden Rüstungsexportkontrollregimes der übrigen Hauptlieferländer und der permanent neutralen Staaten. Vom Untersuchungszweck her ist es daher auch völlig ausreichend, wenn die wesentlichen Problem-

bereiche der einzelnen Rüstungsexportkontrollregimes aufgezeigt werden, wobei man hinsichtlich der Bewertung der einzelnen staatlichen Rüstungsexportkontrollregimes gerade im Hinblick auf den 2. Golfkrieg – der in der Untersuchung aber keine Berücksichtigung mehr finden konnte – sicherlich unterschiedlicher Auffassung sein kann und sein wird. Bestechend ist wiederum die Eindeutigkeit des Ergebnisses, die – wie Oeter es im vierten Teil seiner Untersuchung (S. 216–247) formuliert, nichts zu wünschen übrig läßt: Privater Handel existiert nur noch im Bereich des „Illegalen“, bzw. auf den „grauen“ und „schwarzen“ Märkten, während der offizielle Rüstungsexport immer vom Staat überwacht und unter politischen Kriterien gesteuert wird. Die Staatenpraxis und die dieser Staatenpraxis zugrundeliegende *opinio iuris* charakterisieren das aktuelle Gewohnheitsrecht also dahin gehend, daß sich der neutrale Staat in seiner Rüstungsexportpolitik jeder Belieferung eines Kriegführenden mit Waffen zu enthalten hat. Adressat dieser gewohnheitsrechtlichen Regel sind mithin die an der Formulierung der Rüstungsexportpolitik beteiligten Staatsorgane. Waffenexporte ohne Einschaltung des Staatsapparates begründen keine völkerrechtliche Verantwortlichkeit des neutralen Staates, sind diesem also nicht zurechenbar, zumal eine völkergewohnheitsrechtliche Pflicht der Staaten zur Verhinderung privater Waffenlieferungen an Kriegführende nicht besteht. Offen bleiben aber die sich daraus ergebenden Folgeprobleme, die staatliche „Komplizenschaft“ durch Duldung, die Frage der Staatsunternehmen sowie die verdeckten Operationen, die allesamt *in praxi* erhebliche Schwierigkeiten bereiten und daher mit Oeter als Grauzonen des Neutralitätsrechts bezeichnet werden können.

Wie der Verfasser gerade anhand der Staatenpraxis des 1. Golfkrieges belegt, wird die Ausdehnung der neutralitätsrechtlichen Enthaltungspflicht auf alle von staatlichen Organen kontrollierte Rüstungsgeschäfte „aufgefangen“ durch eine komplementäre Verengung der Kategorie des Kriegsmaterials auf den Bereich der auf Vernichtungswirkung angelegten Waffen. Nur die Lieferung solcher Waffen ist nach dem durch Oeter herausgearbeiteten Völkergewohnheitsrecht neutralitätsrechtlich verboten, nicht hingegen die Belieferung mit sonstigen, nicht auf Zerstörungswirkung ausgelegten Rüstungsgütern, *dual use*-Gütern und Ersatzteillieferungen. Zutreffend ist auch, daß sich im Hinblick auf das Kernstück der Rüstungsexportkontrolle, die Überwachung des Endverbleibs, derzeit noch keine gewohnheitsrechtliche Regel im Sinne eines Mindeststandards an effektiver Kontrolle feststellen läßt, ebensowenig wie hinsichtlich einer umfassenden Kontrolle über den Verbleib der im Rahmen rüstungstechnischer Kooperationen hergestellten Waffen. Wenn Oeter schließlich die Lizenzvergabe und den Technologietransfer jedenfalls bei Großgeschäften des Anlagenbaus dem neutralitätsrechtlichen Verbot der einseitigen Unterstützung unterstellt, räumt er insoweit selbst die noch ungefestigte Staatenpraxis ein.

Gerade die zum Schluß angesprochenen, in der Praxis eminent wichtigen Problembereiche zeigen auf, daß Oeter auch eine umfassende Aufarbeitung des

Kernproblems des Neutralitätsrechts geleistet hat. Durch die akribische Auswertung der Staatenpraxis hat Oeter – und das ist sein besonderer Verdienst – eine fundierte Bestimmung des aktuellen völkergewohnheitsrechtlich verfestigten Neutralitätsrechts im Kernbereich vorgenommen, an der nicht nur die Völkerrechtswissenschaft, sondern auch die Praxis nicht wird vorbeigehen können. Ob sich indes die Prognose Oeters als zutreffend erweisen wird, daß die Staatenpraxis wahrscheinlich auf Dauer zu einer Verschärfung der gewohnheitsrechtlichen Vorgaben für die Rüstungsexportpolitik tendieren wird, bleibt angesichts der mit Vehemenz auf den Weltmarkt drängenden neuen Waffenanbieter nicht nur aus der sog. Dritten Welt abzuwarten. Volker Epping, Bochum

Prott, Lyndel/P.J. O’Keefe: Law and the Cultural Heritage. Vol.3: Movement. London, Edinburgh: Butterworths 1989. XIX, 1049 S. £ 57.-

Der Wert dieses in kürzester Zeit zum Standard gewordenen mehrbändigen Werkes ergibt sich schon aus dem vielfältigen Niederschlag, den es in den neuesten Monographien zum internationalen Kulturgüterschutz gefunden hat (vgl. Besprechungen von Greenfield und Knott, im selben Heft, S. 738 und 740). Obwohl der dritte Band lediglich einen von fünf Marksteinen eines umfassenden Konzepts der Autoren darstellt, das auf eine möglichst erschöpfende Behandlung der komplexen Problematik "Kulturgüter und Recht" abzielt, bildet er eine eigene Einheit. Im ersten Band ist es um Fragen der Entdeckung und Ausgrabung von Kulturgütern und die Notwendigkeit des Kulturgüterschutzes überhaupt gegangen, im zweiten Band, der bei Abschluß dieser Rezension noch nicht vorgelegen hat, werden dann die Fragen der Schaffung, Restaurierung und Konservierung von Kulturgütern, des Urheberrechts und insoweit die Beziehungen zwischen Individuum und Staat behandelt. Die Bände vier und fünf sollen sich mit dem Denkmalschutz und dem Verhältnis unbeweglicher Kulturgüter zu beweglichen Kulturgütern (z.B. demontierte Reliefs!) sowie schließlich mit Perspektiven einheitlicher Grundregeln beschäftigen, die zum Teil auch die Aufgabe hergebrachter Konzepte wie demjenigen des Eigentums erfordern könnten.

Im vorliegenden dritten Band nun versuchen die Autoren, erschöpfende Einblicke in den Kern der Problematik des internationalen Kulturgüterschutzes zu geben, nämlich in die mit dem legalen und illegalen Transfer verbundenen Fragestellungen. Sie werden dabei dem selbst gesetzten Anspruch gerecht, sowohl Juristen als auch Nichtjuristen, also die eigentlichen Akteure des Kulturguthandels anzusprechen. Anhand einer außerordentlichen Fülle von Material werden die Versuche vieler Staaten dargestellt, den Kunsthandel, insbesondere die illegale Variante, auf internationaler Ebene in den Griff zu bekommen und die Kontrolle über das nationale Kulturgut zu behalten. Solche Regelungsversuche wie auch die Rechtsprechung zu den zahlreichen Problemen des nationalen und internationalen Kulturgüterschutzes werden vorgestellt und kommentiert. Eine herausragende Rolle spielt dabei auch die Darstellung der tatsächlichen Bedingungen des

internationalen Kulturgüterverkehrs. Es wird nachvollzogen, wie es zum Verkauf von Kulturgut kommt, wie Verkäufer, Vermittler, Zwischenhändler, Auktionatoren und Käufer miteinander umgehen, wie Kunsthändlervereinigungen versuchen, den Kunstmarkt und die dort herrschenden Handelsbräuche zu gestalten und rechtlich – etwa durch Standardverträge und Prüfungsverfahren – zu kanalisieren. Es wird deutlich, daß typische Bräuche im Kunsthandel wie etwa die Discretion zugunsten von Käufern und Verkäufern einerseits durchaus positive Schutzzwecke aufweisen, andererseits aber auch das Hauptproblem nähren, nämlich den illegalen Kulturgüterhandel. Darüber hinaus werden die zahlreichen Möglichkeiten an Restriktionen des Kulturgütertransfers behandelt, die von rechtlichen Beschränkungen wie der des Verbots von Reliquienhandel über die gesetzliche Errichtung von Staatseigentum an historischen und anderen Werten bis hin zu Sonderrechten aus Gemeineigentum (Allmendeigentum) gehen, wie sie manche Indianerstämme Nordamerikas genießen. Eine große Rolle spielt der Unterschied zwischen *common law* und *civil law*, der von den Autoren regelmäßig hervorgehoben und vor allem auch als Hindernis für die Implementierung eines effektiven internationalen Kulturgüterschutzrechts gesehen wird. Die in den beiden hauptsächlichen Rechtssystemen vorkommenden zahlreichen Varianten des Eigentumsrechts werden dargestellt und kritisch erläutert. Bezeichnend für die Gründlichkeit der Behandlung des Themas ist auch, daß neben der vergleichenden Darstellung zivilrechtlicher Grundlagen möglichst vieler Länder, dem Völkerrecht und dem internationalen Privatrecht auch das Strafrecht und sonstige Möglichkeiten der Sanktionierung illegalen Kulturgüterhandels berücksichtigt werden. Der Praxisnähe des Buches entspricht es dabei, daß verschiedene Versuche internationaler Kunsthandelsvereinigungen, effektive Informationssysteme aufzubauen, vorgestellt werden; auch die Frage der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit wird erörtert.

Wenn auch im Hinblick auf die Komplexität der Darstellung Abstriche bei der Übersichtlichkeit gemacht werden mußten, so haben die Autoren versucht, diesen Mangel durch ein querverweisendes Randziffernsystem, ein sehr ausführliches Sachregister und verschiedene Anhänge – etwa zu den bisherigen internationalen Konferenzen zum Kulturgüterschutz oder in Form einer Liste der einschlägigen UNESCO-Dokumente – auszugleichen. Insgesamt haben O'Keefe und Prott mit diesem Standardwerk eine kaum zu übertreffende Grundlage für Theorie und Praxis des internationalen Kulturgüterschutzes geschaffen.

Christian Rumpf, Mannheim/Heidelberg

Schabas, William A.: The Abolition of the Death Penalty in International Law. Cambridge: Grotius Publications Ltd., PO Box 115, GB – Cambridge CB3 9BP, 1993. XXXII, 384 S. £ 48.-

Few issues in the area of administration of justice arouse such passions at the national level as the question of the death penalty. Against a background of rising

crime, some countries, for example states in the Caribbean or the United States, increasingly resort to capital punishment; others, notably in Latin America and Europe, have opted for the abolition of the death penalty, sometimes against the wishes of the majority of the population.

In this timely and thought-provoking study, William Schabas analyses the slow but irreversible trend towards abolition of the death penalty in international law since the end of the Second World War. It should be noted from the outset that the author is himself a committed abolitionist, which serves to explain the often maximalist and liberal interpretations of the relevant instruments, as well as their *travaux préparatoires*, throughout the book.

At the universal, i.e. United Nations, level, the author traces the genesis of the right to life provisions in art. 3 of the Universal Declaration of Human Rights, art. 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), and the Second Optional Protocol to the ICCPR. He then examines the death penalty in international humanitarian law, the genesis of art. 2 of the European Convention on Human Rights and Fundamental Freedoms and of its Sixth Protocol, and of the instruments adopted within the framework of the Organization of American States.

For each instrument, the author provides a detailed study of the texts and their *travaux préparatoires*, as well as an overview of the jurisprudence of the various implementing bodies. Thus, the decisions of the Human Rights Committee addressing issues of capital punishment and procedural guarantees in capital cases – primarily in respect of complaints from Jamaica, Trinidad and Tobago – are treated in an informed and up-to-date manner. The same is true for the relevant decisions of the regional bodies; thus, the European Court's decision in the case of *Soering v. United Kingdom* (concerning extradition to a country where a capital sentence may be imposed) is given appropriate attention (it is regrettable but beyond the author's control that he could not compare it to the recent decision of the Human Rights Committee in a similar case (*Joseph J. Kindler v. Canada*, decision of 30 July 1993, not yet reported)).

The account of the drafting history of some of the instruments may perhaps be overly detailed; the chronicle of interventions in the UN Commission on Human Rights or the Third Committee of the General Assembly does not always make for passionate reading, but it well conveys the divergence of opinions when the respective instruments were drawn up. Most interesting is the author's study of the crystallization of customary norms in respect of the application of the death penalty. This is all the more important as many states, notably in the Islamic world, in Africa and in Asia do not appear to be inclined to restrict the resort to capital punishment. Reference is made – correctly – to common art. 3 of the 1949 Geneva Conventions. One can also endorse the author's view that it is now a customary rule that a capital trial must scrupulously respect all the procedural guarantees laid down in art. 14 of the International Covenant on Civil and Political

cal Rights – many decisions of the Human Rights Committee attest to this finding. Whether there is indeed a customary rule prohibiting the execution of minors may be more open to question, given that some of the more prominent retentionist states continue to apply the death penalty in respect of minors.

In some passages, the author's abolitionist stand and his apparent desire to detect "trends" towards the abolition of the death penalty may have obscured his view for the world's political realities. Thus, to say that Moçambique's indicated intention to ratify, or accede to, the Second Optional Protocol on the Abolition of the Death Penalty might signal a move towards abolition of the death penalty in Africa (p. 287) is simply exaggerated. For Islamic states, the author concedes that more is indeed needed to change their attitudes towards capital punishment; this was brought into focus sharply on the occasion of the examination of the Egyptian and Iranian periodic reports by the Human Rights Committee in July 1993. The fact that the Vienna Declaration adopted by the recently concluded World Conference on Human Rights is silent on the issue of the death penalty provides another indicator that the international community continues to be deeply divided about the issue of capital punishment.

In sum, this is a useful and scholarly addition to a vast literature on a thorny subject; if one criticism can be made of the author's conclusions, it may be that they are too optimistic *vis-à-vis* the expected abolition of the death penalty, and that the author under-estimates "retentionist pressures" in many countries. From his vantage point, however, this perceived flaw is a minor one.

Markus G. Schmidt, Geneva

Siekmann, Robert C.R.: National Contingents in United Nations Peace-Keeping Forces. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1991). XV, 229 S. (T.M.C. Asser Instituut, The Hague). Dfl. 150.-/US \$ 82.-/UK £ 51.-

Nach wie vor spielt im System der Vereinten Nationen die Friedenserhaltung durch Konsens und Kooperation eine zentrale Rolle. Wenn auch der Kuwait-Konflikt und die nachfolgende Praxis der Vereinten Nationen gezeigt haben, daß nach dem Ende des Kalten Krieges die Friedenserhaltung durch Zwang wieder möglich geworden ist, stellen die auf dem VII. Kapitel der Charta beruhenden Zwangsmaßnahmen doch nur ein *ultima ratio* anwendbares Instrumentarium dar. Friedensstreitkräfte sind, wie trotz aller Abgrenzungsprobleme im Einzelfall auch der Somalia-Einsatz der Vereinten Nationen zeigt, zu einem wichtigen Element internationaler Friedenserhaltung geworden. Um so bedauerlicher ist es, daß über viele Einzelfragen, die das Verhältnis zwischen den Vereinten Nationen und den Teilnehmerstaaten sowie zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland betreffen, noch immer Rechtsunsicherheit besteht, obwohl diese Fragen in der Literatur schon frühzeitig problematisiert wurden (s. dazu M. Bothe, Streitkräfte internationaler Organisationen [1968]). Für die frühen Friedensstreitkräfte (UNEF I, ONUC und UNFICYP) ist der Vorgang der Überstellung nationaler

Einheiten in Abkommen dokumentiert. Auch interne Dienstanweisungen dieser Streitkräfte geben Aufschluß über eine Reihe von Einzelfragen. Für die späteren Friedensstreitkräfte hat es solche Dokumente allerdings nur noch ausnahmsweise gegeben oder sie wurden nicht veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund geht die vorliegende Untersuchung der Frage nach, welche Rechtsnormen bei der Aufstellung und Stationierung von Friedensstreitkräften, bei der Implementierung ihres Mandats und beim Abzug nationaler Kontingente aus diesen Streitkräften zu beachten sind. Die besondere Aufmerksamkeit des Verfassers gilt den Beziehungen zwischen den VN und den teilnehmenden Staaten. Die einzelnen Kapitel der Untersuchung prüfen, inwieweit völkergewohnheitsrechtliche oder im Entstehen begriffene Regeln auszumachen sind. Im Anschluß daran stellt der Verfasser außerdem Überlegungen *de lege ferenda* an.

Anlaß der vorliegenden Arbeit war die niederländische Teilnahme an UNIFIL. Die Untersuchung beruht im wesentlichen auf einer Dissertation, die der Verfasser, der Mitarbeiter des International Law Department am T.M.C. Asser Institute ist, schon 1988 der Universität Amsterdam vorgelegt hat.

Besonders wertvoll ist die Untersuchung auch deshalb, weil Siekmann die Praxis der Vereinten Nationen bis 1988 umfassend ausgewertet hat. Ergänzend weist er im Vorwort darauf hin, daß die Praxis von 1988 bis 1991 (verschiedene Beobachtermissionen sowie MINURSO [West-Sahara] und UNTAC [Kambodscha]) an den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung nicht ändere. Erfreulich ist der Abdruck des im Oktober 1990 vom VN-Generalsekretär vorgelegten "Model Status-of-Forces Agreement for Peace-Keeping Operations" (UN-Doc A/45/594) im Anhang.

In einem einleitenden ersten Kapitel skizziert Siekmann in gebotener Kürze die Grundlagen friedenserhaltender Maßnahmen der Vereinten Nationen. Das folgende 2. Kapitel befaßt sich mit der Aufstellung von Friedensstreitkräften. Grundsätzlich bestehe keine Rechtspflicht der VN-Mitgliedstaaten, Kontingente für Friedensstreitkräfte zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Kontingenten erfolge nicht auf der Grundlage von Charta-Bestimmungen, sondern jeweils nach Maßgabe spezieller Vereinbarungen. Siekmann wendet sich dann der interessanten Frage der *stand-by position* zu. Welche Bedeutung diesem Instrument zukommen könnte, haben zuletzt die Ausführungen des VN-Generalsekretärs in der "Agenda for Peace" (UNDoc A/47/277, S/24111) vom 17. Juni 1992 deutlich gemacht. Nach Auffassung von Siekmann handelt es sich bei den insbesondere von den skandinavischen Staaten in den 60er Jahren den VN unterbreiteten Angeboten nicht um mit den VN geschlossene völkerrechtliche Verträge, sondern allenfalls um einseitige Erklärungen, denen von den VN möglicherweise nur informatorische Bedeutung beigemessen wurde (S. 54, 61). Bei der Frage, ob der Empfangsstaat Einfluß auf die Zusammensetzung der Friedensstreitkräfte nehmen kann, zeigt Siekmann eine widersprüchliche Praxis auf (S.

64ff.). *De lege ferenda* plädiert er für eine ausschließliche Kompetenz der Vereinten Nationen; er stützt sich dabei in bezug auf die vom Sicherheitsrat eingerichteten Friedensstreitkräfte insbesondere auf Art. 29 der Charta (S. 79). Dies schließe Konsultationen mit dem Empfangsstaat, die aus praktischen und politischen Gründen nützlich sein können, nicht aus. Aus der Praxis ergeben sich darüber hinaus weder hinsichtlich der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats noch hinsichtlich besonders interessierter Staaten eindeutige Schranken für eine Teilnahme an bestimmten friedenserhaltenden Maßnahmen. Problematisch erscheint lediglich Siekmanns These, das Prinzip der *equitable geographical representation* sei völkergewohnheitsrechtlich verfestigt (S. 90f., 97).

Im 3. Kapitel wendet er sich der schwierigen Frage der politischen und militärischen Kontrolle der VN-Aktionen durch die teilnehmenden Staaten zu. Daß diese Frage gegenwärtig von besonderer Aktualität ist, zeigen die Auseinandersetzungen zwischen den VN und dem italienischen Kontingent in Somalia. Aber auch im Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht spielt die Frage, ob es sich bei der Unterstellung eines nationalen Kontingents unter das *operational command* der VN um eine Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne von Art. 24 Abs. 1 GG handelt, eine zentrale Rolle. Siekmann kommt zu der vertretbaren Auffassung, daß die VN "supranational authority" wahrnehmen und spricht insoweit von einer "delegation of sovereignty" (S. 119). Zur politischen Kontrolle empfiehlt er die Einrichtung eines Konsultationsmechanismus zwischen teilnehmendem Staat und VN-Generalsekretär.

Im 4. Kapitel behandelt der Verfasser Vorrechte und Immunitäten. Er zeigt Unterschiede zwischen dem Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten der VN und dem UNEF I-Statusabkommen in Fragen der Strafgerichtsbarkeit auf. *De lege ferenda* empfiehlt Siekmann mit gewissen Einschränkungen eine Orientierung am UNEF I-Statusabkommen. Das 5. Kapitel ist der Finanzierung der Friedensstreitkräfte gewidmet. Daß die gewöhnliche Bezahlung der Kontingente weiterhin zu Lasten der teilnehmenden Staaten geht und daß diese alle Ausrüstungsgegenstände kostenlos zur Verfügung stellen, alle anderen Kosten dagegen grundsätzlich von den VN getragen werden, sieht der Verfasser als gewohnheitsrechtlich verfestigt an.

Im 6. Kapitel widmet sich Siekmann dem Abzug nationaler Kontingente aus den Friedensstreitkräften. Er diskutiert insbesondere den niederländischen Rückzug von UNIFIL. Die Ergebnisse dieses Kapitels liegen auf der Hand: Grundsätzlich könne jeder teilnehmende Staat sein Kontingent abziehen; insbesondere lassen sich keine Beschränkungen aus Art. 25 der Charta herleiten. Auch hinsichtlich der Gründe für den Abzug enthält die Charta nach Siekmanns Auffassung keine Schranken. Der Empfangsstaat, schließlich, habe keinerlei rechtliche Handhabe gegen den Abzug eines Kontingents durch einen teilnehmenden Staat.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind überzeugend. Allerdings sind sie auch

ernüchternd, wenn man allein die Situation *de lege lata* betrachtet. Zu Recht fordert Siekmann deshalb eine Kodifizierung der wichtigsten Regeln. Dabei bietet sich eine Orientierung sowohl an den "Articles of Agreed Guidelines for United Nations Peace-Keeping Operations" des "Committee of 33" (UNDoc A/23/394 Annex II App. 1) vom 2. Dezember 1977 als auch an dem "Model Status-of-Forces Agreement for Peace-Keeping Operations" des VN-Generalsekretärs vom Oktober 1990 an.

Thilo Marauhn

Veelken, Winfried: Normstrukturen der Industriepolitik. Eine vergleichende Untersuchung nach deutschem und französischem Wirtschaftsrecht. Baden-Baden: Nomos (1991). 428 S. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik in Verbindung mit Kurt Biedenkopf u. Erich Hoppmann, hrsg. von Ernst-Joachim Mestmäcker, Bd. 106).

Prägen sich unterschiedliche Wirtschaftssysteme in unterschiedlichen Normstrukturen, verstanden als die "Gewichtung regelungsrelevanter Gesichtspunkte bei der Normsetzung", aus? Dies ist die Ausgangsfrage der umfangreichen Untersuchung von Veelken, die, so wie es die Definition bereits andeutet, auf hohem theoretischen Niveau geführt wird. Man ist geneigt, die Ausgangsfrage intuitiv zu bejahen und sieht sich in dieser Erwartung auch nicht enttäuscht. Veelken führt aber für den deutsch-französischen Vergleich, also den Vergleich zweier demokratischer Wirtschaftssysteme, erstmals den wissenschaftlichen Beweis für diese These. Der Wert der Arbeit liegt denn auch nicht nur in dieser Beweisführung, sondern vor allem in der kenntnisreichen und anschaulichen Beschreibung des französischen Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts begründet.

Ein erster, einführender Teil widmet sich dem Aktionsmodell der Industriepolitik, also Begriff, Zielen, Verfahren und Instrumenten der Industriepolitik. Der Weite der Definition ("Gesamtheit aller Maßnahmen der staatlichen Politik, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Industriewirtschaft und prioritär an industriepolitischen Zielen orientiert getroffen werden") entspricht ein umfangreiches Instrumentarium, das von der Investitionslenkung über Preiskontrollen, das Steuerrecht, Subventionen, öffentliche Auftragsvergabe bis zur Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen reicht. Insbesondere die deutlich steuerungsintensiveren Mittel der staatlichen Kreditpolitik in Frankreich werden herausgestellt. Ebenso fällt bei der Lektüre auf, daß alle eingreifenden Instrumente in Frankreich, im Gegensatz zur deutschen Rechtslage, nicht streng zweckgebunden sind, also auch industriepolitisch einsetzbar sind. So gelungen diese Darstellung ist, so schade ist es jedoch, daß aus den konkreten Regelungsinstrumenten für die spätere Untersuchung relativ wenig deduziert wird. Statt dessen hält sich die Arbeit im folgenden überwiegend an die abstrakten Strukturfragen.

Der Hauptteil steht unter dem Thema "Industriepolitik und Verfassungsstrukturen". In sechs Abschnitten werden Grundfragen abgehandelt, auf die alle hier einzugehen der Raum nicht ausreichte. Daher seien hier nur die markantesten Punkte angesprochen:

Schon die Frage nach der Wirtschaftsverfassung unterscheidet Deutschland und Frankreich. Der Verfasser arbeitet überzeugend die Bezugnahmen der Präambel der französischen Verfassung auf Möglichkeiten der Wirtschaftsplanung heraus, wobei er Unklarheiten über die rechtliche Tragweite der entsprechenden Klausel der Präambel nicht aufzulösen versucht.

Daß ein Zentralstaat einer effektiven Wirtschaftsplanung keine aus dem Grundsatz horizontaler Gewaltenteilung abgeleiteten Schranken auferlegt, ist einsichtig. So richtet Veelken folgerichtig sein Augenmerk auf die deutsche Rechtslage und stellt die verfassungsrechtlichen Grenzen einer Industriepolitik des Bundes dar. Eine solche Politik sei nur bei einer Bund-Länder-Kooperation, derzeit aber mit unzureichender verfassungsrechtlicher Grundlage, denkbar. Die umstrittenen verfassungsrechtlichen Fragen werden dargestellt, doch nicht immer nimmt Veelken eindeutig Stellung.

Daß im horizontalen Gewaltenteilungsmodell in Frankreich die Regierung aufgrund autonomer Verordnungsgewalt, eines wenig präzise ausgebildeten Eingriffsvorbehalts des Parlaments und Bestimmtheitsgebots ein deutlichen Übergewicht hat, wird anschaulich herausgearbeitet. Auch hier werden die Unterschiede zur deutschen Rechtslage, insbesondere zu Art. 80 GG, deutlich. Doch will Veelken dieser Vorschrift keine spezifisch die Wirtschaftsplanung betreffenden Grenzen, etwa im Hinblick auf die Detailschärfe der Zweckbeschreibung industriepolitischer Ermächtigungen, entnehmen. Hier wären deutlichere Aussagen wünschenswert gewesen.

Besonders interessant sind die beiden folgenden Abschnitte, die wiederum überwiegend die französische Rechtslage erhellen. Zunächst beschreibt Veelken den starken Einfluß von Unternehmen, Verbänden und Gewerkschaften auf den staatlichen Planungsprozeß und ihre Einbindung in diesen. Dabei taucht die interessante Frage nach der Zulässigkeit der Ausübung staatlicher Planungsgewalt durch Private auf. Solange sie nicht rechtsverbindlich entscheiden könnten, sei dies unbedenklich, so das Fazit für Frankreich. Für Deutschland konstatiert der Verfasser lediglich eine "Grauzone", ohne dezidiert Stellung zu nehmen. Dabei hätte es nahegelegen, privaten Input nach sachverständiger Information, Anhörungsrechten, Beleihung und Organschaft zu unterscheiden. Das öffentliche Rundfunkrecht hätte vielleicht Anschauungsmaterial geboten.

Zentral ist schließlich die Behandlung der Grundrechtsfragen, die mehr als 100 Seiten einnimmt. Exzellent ist die Einführung in die nicht leicht zu durchschauende Verflechtung von Präambelrechten, *principes fondamentaux* und *principes généraux du droit* in Frankreich. Bei der rechtsvergleichenden Darstellung einzelner wirtschaftlich relevanter Grundrechte betont Veelken zu Recht, wie wenig

präzise eine Schrankentheorie in Frankreich entwickelt ist und wie weit, insbesondere auch beim Gleichheitssatz, der *intérêt général* reicht. Ähnlich vage ist die Kontur des Eingriffsbegriffs im Vergleich zur deutschen Verfassungslage und die des Verhältnismäßigkeitsprinzips, das in Frankreich nicht als allgemeiner Verfassungsgrundsatz anerkannt sei. Daß somit der grundrechtliche Schutz gegenüber wirtschaftslenkenden Maßnahmen in Frankreich relativ gering ist, macht *Veelen* sehr plausibel.

Die Rechtsschutzfragen im letzten Abschnitt fassen so unterschiedliche Themen wie die Staatshaftung, die verwaltungsgerichtliche Kontrolle wirtschaftslenkender Maßnahmen und Fragen der Justitiabilität von Plänen im allgemeinen zusammen. Die Gesetzeskontrolle wurde schon früher angesprochen. Ohne es so deutlich zu sagen, scheint als Fazit der Arbeit die Feststellung zu stehen, daß liberale Wirtschaftssysteme mit wenigen und klaren, damit auch justitiablen, Normen auskommen, wohingegen die Justitiabilität vieler – wegen der Planungsunsicherheit notwendigerweise vagerer – Normen in einem System mit stärkeren Zügen der Wirtschaftsplanung leidet.

Damit wird eine Vorahnung des Lesers bestätigt. Abgesehen davon, daß man sich von dem Verfasser gelegentlich etwas pointiertere Stellungnahmen zu umstrittenen verfassungsgrechtlichen Fragen gewünscht hätte, leistet die umfangreiche und vorzüglich dokumentierte Untersuchung vor allem zur Rezeption des französischen Wirtschaftsverfassungsrechts in Deutschland erhebliches.

Gunnar Schuster